



Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen
G4-7292-1/1242/2

München
13.03.2019

Anfrage der Frau Abgeordneten Rosi Steinberger (Bündnis 90/Die Grünen)

Frage:

Ich frage die Staatsregierung:

Können Blühflächen, die derzeit von Landwirten als Patenschaftsmodell angeboten werden, weiterhin mit dem KULAP-Programm gefördert werden, bzw. welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden, damit die Förderung aus diesem Programm trotz Patenschaft weiter möglich ist?

Antwort:

Eine Blühflächen-Patenschaft ist in Kombination mit den KULAP-Blühflächen (Maßnahmen B47 bzw. B48) zwar grundsätzlich möglich, soweit dadurch nicht zusätzliche öffentliche Beihilfen für das Patenprojekt in Anspruch genommen werden.

Bei einer Teilnahme am KULAP ist der Landwirt als Antragsteller jedoch für die Einhaltung aller Auflagen und Verpflichtungen verantwortlich. Dazu zählen zum Beispiel die Verwendung von speziellen Saatgutmischungen gemäß der zertifizierten „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB), eine Mindestfläche von grundsätzlich 1.000 m² und ein Befahr-, Bearbeitungs- und Nutzungsverbot während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums. Dementsprechend kann der Landwirt bei einer Kombination von Blühpatenschaften mit dem KULAP den Paten keine förderschädlichen Einflussmöglichkeiten auf „ihre“ Blühparzelle einräumen, da ihm ansonsten Auflagenverstöße drohen würden.

Bei einer Kombination ginge auch der gewünschte Effekt verloren, die Paten während der Vegetationsperiode unmittelbar vor Ort durch direkten Einfluss an der Entwicklung „ihrer“ Parzelle hautnah teilhaben zu lassen.

Daher empfiehlt sich eine Trennung der in der Regel auf nur ein Jahr angelegten, kleinteiligen „Patenschaftsblühflächen“ von den nach den Vorgaben des KULAP angelegten Blühflächen.